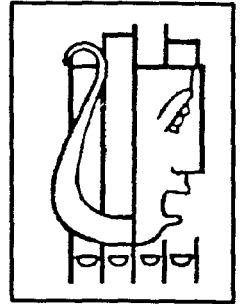


23/SN-153/ME

HOCHSCHÜLER/INNENSCHAFT
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Graz

Körperschaft öffentlichen Rechtes
A-8010 Graz, Leonhardstraße 15, Tel.:(0316)389 DW 1002,1003 Fax:(0316)322674
e-mail: oeh@mhsg.ac.at



Graz, am 22. April 1998

Stellungnahme zum 2. Entwurf für eine Änderung des UniStG

Der Hauptausschuß an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Graz begrüßt grundsätzlich den zweiten Gesetzesentwurf und erklärt sich mit den darin aufgenommenen Änderungen im Vergleich zum ersten Entwurf einverstanden. Im Folgenden werden einige Vorschläge zu Detailfragen, bzw. formalen Unklarheiten erbracht.

(Zitierte Paragraphen ohne Angabe eines Gesetzes beziehen sich auf den Entwurf)

§12 Abs 1

Verweis auf § 41 Abs 1 KUOG fehlt

Zu 45 P7

§ 19 Abs 1

Verweis auf § 41 Abs 1 KUOG fehlt

27-4-98 Lang

D. Schepfner

§ 34 Abs 4

Die HochschülerInnenschaft an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Graz spricht sich vehement gegen eine Festlegung von **AusländerInnenquoten** für einzelne Studienrichtungen aus, da diese unseres Erachtens den Grundgedanken von Kunst und Wissenschaft widerstrebt.

§ 34 Abs 7

Das Verbot, *gleichzeitig an mehreren Universitäten* in derselben Studienrichtungen inskribiert zu sein, stellt in Hinblick auf die Zusammenlegung der Instrumental(Gesangs)- und Pädagogikstudien zu einer einzigen Studienrichtung ein nicht zu unterschätzendes Problem dar.

Es wird also in Hinkunft nicht mehr möglich sein, zur gleichen Zeit unterschiedliche Instrumente an verschiedenen Universitäten zu studieren?

§ 51 Abs 2

Verweis auf § 20 Abs 1 Z 1 lit a – g KUOG fehlt

§ 59 Abs 1

§ 42 Abs 2 Z 8 Entwurf KUOG zählt die Anerkennung von Prüfungen zu den Aufgaben des Studiendekans und verweist auf § 59 Entwurf UniStG. Hier fällt die Anerkennung von Prüfungen allerdings in die Kompetenz des Vorsitzenden der Studienkommission!

Gem § 42 Abs 2 UOG 1993 ist der *Vorsitzende der Studienkommission* für die Anerkennung der Prüfungen verantwortlich. Damit stimmt § 59 Abs 1 Entwurf UniStG zwar mit § 42 Abs 2 UOG 1993, nicht aber mit § 42 Abs 2 Entwurf KUOG überein.

§ 61 Abs 4

Der Verweis auf das KHOG und das Akademie-OG muß durch einen Verweis auf das KUOG ersetzt werden.

§ 62 Abs 4

Der Verweis auf das KHOG und das Akademie-OG muß durch einen Verweis auf das KUOG ersetzt werden.


§64

siehe Anmerkungen zu § 59

Zur Anlage 1:

Die HochschülerInnenschaft an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Graz besteht weiterhin darauf, das **Toningenieurstudium** als eigene interuniversitäre Studienrichtung in die Anlage aufzunehmen.

Für den Hauptausschuß:


(Michael Blandstätter, Vorsitzender)

